

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 30.

Marienwerder, den 28. Juli

1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Statut**
für
die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu
Radomno im Kreise Löbau.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes
vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297)
nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorations-
gebiete angehörig Grundstücke in dem Gemeinde- und
Gutsbezirk Radomno werden zu einer Genossenschaft
vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach
Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-
Bauinspektors Denecke vom 30. April 1896 durch Ent-
und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör
des Meliorationsplanes bildenden Karte des Projekt-
verfassers vom 30. April 1896 dargestellt, daselbst
mit einer Begrenzungslinie in gelber Farbe bezeichnet
und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Ge-
nossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern
speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das
Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden
Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichts-
behörde der Genossenschaft niedergelegt. Die auf-
zustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn
ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichts-
behörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-
baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche
im Laufe der Ausführung sich als erforderlich heraus-
stellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen
werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung
der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen
Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die ver-
änderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen:
„Ent- und Bewässerungs-genossenschaft zu Radomno“
und hat ihren Sitz in Radomno.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unter-
haltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von
der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die
nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutz-
bringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten
Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau
und Befanung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung
besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den
betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind
jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Me-
lioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge
zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte
und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Ver-
bande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen
innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch
Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar
sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der
Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichts-
behörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten
Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit
erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind,
untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden
unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß
des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers
in der Regel in Accordlohn ausgeführt und unter-
halten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung
des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat
das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne
auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen
Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vor-
zulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinander-
greifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln recht-
zeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu
leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge,
für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforder-
lichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben
abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die
Bergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zu-
stimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im
Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegen-
heiten während der Bauausführung den Rath des
Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berück-
sichtigen.

Ausgegeben in Marienwerder am 29. Juli 1897.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem einundeinhalbfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgesetzt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei ver säumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je drei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimme gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden

Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Bässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14a. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Radomno zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Lößbauer Kreisblatt aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. N. „Hohenzollern“, Kaiser-Wilhelm-Kanal, den 26. Juni 1897.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein.

Schönstedt.

2) Der unter der Firma: „Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank“ in München domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem königlich Preussischen Staate, auf Grund des gemäß den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Dezember 1895 abgeänderten Statutes, vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen

unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 13. Juli 1897.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Haase.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preussischen Staate für die Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank in München.

I N. 6399.

3) **Bekanntmachung,**

betreffend den Ankauf volljähriger Reitpferde.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren und ausnahmsweise 4 Jahren, wenn die Pferde gut und kräftig entwickelt sind, ist im Bereiche der königlichen Regierung zu Marienwerder nachstehender Morgens 7 Uhr 30 Min. beginnender Markt anberaumt worden und zwar:

am 7. Oktober d. J. s. in Briesen.

Bemerkte wird hierbei, daß von der Kommission

nur solche Pferde angekauft werden, welche den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigem Zustande befinden.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippensezer und gedeckte Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Kriegsministerium. Remontierungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholz.

4) **Bekanntmachung.**

Postanweisungs- und Postauftragsdienst im Verkehr mit Portugal.

Die Portugiesische Postverwaltung hat den zeitweilig eingestellten Postanweisungsdienst nach Deutschland wieder aufgenommen. In Verbindung hiermit können auch Postaufträge zur Geldeinzahlung nach Portugal (mit Einschluß von Madeira und den Azoren) durch die Deutschen Postanstalten wieder vermittelt werden.

Berlin W., den 16. Juli 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Fritsch.

5) **Bekanntmachung.**

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 153) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn für das Betriebsjahr 1896 auf 1 112 800 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1897.

Der königliche Eisenbahn-Kommissar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Kaufmanns Oskar Bosh in Lubtowo zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lubtowo, Kr. Schwetz, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Oberförsters und Gutsvorstehers Effenberger zu Lesno zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Chelmonie, Kreises Briesen Westpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Scheffs zu Chelmonie, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Gustav Karsten in Louisenhof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lowinneck, Kreis des Schwetz, an Stelle des Lehrers Löfcher in Lowin und
2. des Rittergutspächters und Gutsvorstehers Richter in Briesen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den genannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsbesitzers Karsten in Louisenhof,
zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 19. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

9) Bestimmungen

über
die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Auszug

aus der Verordnung vom 31. Mai 1897
(Reichsges.-Bl.-S. 459)

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung sowie von Wäsche im Großen erfolgt (§ 1 der Verordnung), sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt, und sofern nicht die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt (§ 8 der Verordnung):

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 a. a. D.).
- II. Kinder über 13 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 a. a. D.).
- III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen (§ 5 a. a. D.).
- IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes sowohl der Arbeitszeit als auch der Pausen ausgehängt sein (§ 5 a. a. D.).
- V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2

Uhr Abends dauern (§ 3 a. a. D.). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen über dies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 1/2 Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1 a. a. D.).

VI. Regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine Pause von einer halben Stunde und den übrigen Arbeitern unter 16 Jahren mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause (§ 3 Abs. 1 a. a. D.).

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht, und der Aufenthalt in Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2 a. a. D.).

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 a. a. D.).

IX. In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2 a. a. D.).

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung,
betreffend

die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897
(R.-G.-Bl. S. 459).

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und sogenannten Sommerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen

u. dgl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Arten „in Großen“ erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Priatatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „in Großen“ handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, — gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II. Der Arbeitgeber, der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Von der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III. Alle Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer V dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beigefügten Formularen B und C führt.

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen“ bei Ziffer 1 am Schlusse hinter dem Worte „Gruben“ hinzuzufügen: „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.“

In dem Formular B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formular C von Ausfüllung der Spalten von 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betreffenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8a und b des Formulars B und 10, Unterspalte zu § 139a, des Formulars C sind nicht zu benutzen.

IV. Jeder Arbeitgeber, der die in § 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§ 5 Absatz 2 und 6 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen

der Verordnung in der beiliegenden Fassung in deutlicher Schrift auszuhängen habe.

V. Hinsichtlich der obrigkeitlichen Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften unter litt. G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 sinntentsprechend Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

B. 6849.

Brefeld.

Vorstehende Anweisung sowie die dazu ergangenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10)

Bekanntmachung.

Der § 2 des Gesellschafts-Statuts des Bayrischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München, ist in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai d. J. wie folgt abgeändert worden:

„Der Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft ist:

- 1) Versicherung zu leisten gegen die Transport-Gefahren zu Wasser und zu Lande;
- 2) Rück- und Mitversicherung für alle Versicherungszweige zu leisten.“

Diese Statutenänderung hat der Preussische Herr Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe genehmigt, daß die Erlaubniß der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen, welche nebst einem Auszuge aus dem Gesellschafts-Statute in der Beilage zum 17. Stück dieses Amtsblattes vom 29. April 1891 abgedruckt ist, auf das Transportversicherungsgeschäft beschränkt bleibt.

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen H. & C. Matthias hieselbst (SW. Kochstraße Nr. 54a) ihre Firma in Rindt & Comp. abgeändert haben.

Marienwerder, den 22. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben der Pensionskasse des Vereins für Handlung-Kommis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilt.

Marienwerder, den 22. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

12) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe dem Nichtigungsamte in Königs die Befugniß zur Nichtung von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 000 Klg. beigelegt hat.

Marienwerder, den 22. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

13) Das Verzeichniß der Vorlesungen, welche im

Winterhalbjahr 1897/98 an der Königlichen Universität zu Greifswald gehalten werden, ist erschienen. Dasselbe wird auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Königl. Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt.

Marienwerder, den 19. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der Bäckergehilfe **Mar Diemeke** aus Dt. Eylau hat am 15. Mai d. Js. den Knaben Friedrich Prophet ebendasselbst mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens aus den Geferich-See gerettet, was ich belobigend zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 21. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

15) Das Kaiserlich Russische Vize-Konsulat in **Thorn** ist am 12. d. Mts. eröffnet worden.

Marienwerder, den 17. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

16) **Urkunde**, betreffend die Umpfarrung der Evangelischen in Gemeinde und Gut Rogalin, Kreis Flatow, aus der Kirchengemeinde Bantsburg in die Kirchengemeinde Obodowo-Sohnow, Diözese Flatow.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in Gemeinde und Gut Rogalin, Kreis Flatow, werden aus der Kirchengemeinde Bantsburg in die Kirchengemeinde Obodowo-Sohnow, Diözese Flatow, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Danzig, den 6. Juli 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

(L. S.) Meyer.

Marienwerder, den 22. Mai 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(L. S.) Lewald.

17) **Beschluß**.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Marienwerder hierdurch festgesetzt, daß die diesjährige Schonzeit für Rebhühner bereits mit dem Ablauf des 18. August, für Hasen erst mit dem Ablauf des 14. September ihr Ende erreichen soll.

Marienwerder, den 13. Juli 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung:

gez. Kühne.

18) **Bekanntmachung**.

Bei der Posthilfsstelle in Gr. Komorze bei Kelpin wird am 25. Juli der Telegraphenbetrieb und in Ver-

bindung damit der telegraphische Unfallmeldebienst eingerichtet.

Die neue Telegraphenanstalt wird die zur Einlieferung gelangenden, auf Unfälle sich beziehenden Telegramme jederzeit, insbesondere auch des Nachts, unter Mitwirkung der als Ueberweisungsstelle dienenden Telegraphenanstalt in Tuchel unverzüglich befördern.

Bromberg, den 21. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

19) **Bekanntmachung**.

Es wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Oktober 1897 ab das für die Lagerung von Waaren bisher gewährte dreimonatliche Freilager in der öffentlichen, für Rechnung des Staates verwalteten Niederlageanstalt in Thorn, auf ein zweimonatliches Freilager herabgesetzt ist.

Danzig, den 16. Juli 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

20) **Bekanntmachung**.

Die neunte Ausloosung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 1/2 %igen Rentenbriefe Litt. F. G. H. J. wird nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, über die Errichtung von Rentebanken im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

am Sonnabend, den 14. August d. Js., Vorm. 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokale hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, öffentlich stattfinden, was hiernit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17. Juli 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

21) **Bekanntmachung**.

Der concessionirte Marktscheider Franz Nowak hat seinen Wohnsitz von Hohenlohehütte nach Kattowitz verlegt.

Dreslau, den 21. Juli 1897.

Königliches Oberbergamt.

22) **Vorlesungen**

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1897/98 beginnt am 15. Oktober 1897.

Von den für das Wintersemester 1897/98 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuhellen:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und stattwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Der selbe. — Allgemeine Thierzucht-

Lehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch- und Mastviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthsätzen der Thiere: Derselbe. — Ueber Züchtung der Kulturpflanzen: Dr. Goldesleib. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivem Landwirthschaftsbetriebe: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landesökonomierath v. Mendel. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Püg. — Die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage und Wiesenbau, verbunden mit Uebungen im Entwerfen): Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knöch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Bolhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine theoretische und physikalische Chemie: Prof. Dr. S. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirthschaftlich wichtiger Stoffe: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Theoretische Physik: Derselbe. — Angewandte Mechanik: Prof. Dr. Lorenz. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüddecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Botanisches Colloquium: Derselbe. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Kapitel der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Professor Dr. D. Taschenberg. — Nützliche Thiere: Derselbe. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquium: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie 1. Theoretischer Theil, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl.

— Praktische Nationalökonomie (Volkswirthschaftspolitik): Derselbe. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Deutsches Handelsrecht: Geh. J.-Rath Prof. Dr. Laßig. — Landwirthschaftsrecht: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Arndt.

b) In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Hayn, Erdmann, Droyßen, Lindner, Ewald, Bahinger, Uphues, Hüsserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brodeur.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Bolhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum: Prof. Dr. Lüddecke. — Paläontologische, geologische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Mikroskopische und physiologische Praktika: Professor Dr. Kraus. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Demonstration in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen im Hausthiergarten des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen für Molkereiwesen: Derselbe. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1897.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Nachweisung
 der bis Ende Juni 1897 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-
 Bezirks Bromberg.

N a m e der Ortschaften.	K r e i s.	Amtsgerichts- Bezirk.	Polizei- Districts- Amt.	Bestellungs- Postanstalt.	Berichtigungen.
Bagniewo, D.	—	—	—	Waldau (Westpr.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Blankwitt, D., M., Ab.	—	—	—	Flatow (Westpr.)	"
Blumfelde, D., Ag., Ab.	—	—	—	Buchholz (Westpr.)	"
Borowke, Bw.	—	—	—	Zempelkowo	für Gr. Böllwitz
Carlsdorf, G.	—	—	—	Sittnow	für Bantsburg
Clausenau, Bw.	—	—	—	Krojanten	für König (Westpr.)
Czarnuß, D.	—	—	—	Mittel	Sp. 1 [X] bfgn.
Deutsch Briesen, D. G.	—	—	—	König (Westpr.)	"
Eulalin, Bw.	—	—	—	Königlich Neukirch	für Krojanten
Geglenfelde, Ag.	—	—	—	Loosen (Westpr.)	Sp. 1 D. bfgn.
Glowczewitz, G.	—	—	—	Lesno	Sp. 1 [X] bfgn.
Golluschütz, Ag., D.	—	—	—	Waldau (Westpr.)	"
Gresonse, D., Dm. Ab.	—	—	—	Flatow (Westpr.)	"
Groß Kladau, D., Ab.	—	—	—	Krojanten	Sp. 1 [X] bfgn.
Grünlinde, D. u. Ab.	—	—	—	Bantsburg	"
Hansfelde, D. Bw.	—	—	—	Polnisch Fuhlbeck	"
Hennigsdorf, D.	—	—	—	König (Westpr.)	"
Hohenfier, D., Ab.	—	—	—	Nadawitz	"
Hohenstein, D., Ag.	—	—	—	Appelwerder	"
Jasbrowo, D.	—	—	—	Ilowo (Westpr.)	"
Jasnau, Ab.	—	—	—	Königlich Neukirch	für Krojanten
Kappe, D.	—	—	—	Kose (Bz. Bbg.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Kehburg, D., Ag., Bw.	—	—	—	Neugolz	"
Klaskawa, D., Ab.	—	—	—	Czersk	"
Kloßbuden, D.	—	—	—	Bantsburg	für Gr. Böllwitz
Kruschke, G.	—	—	—	Königlich Neukirch	für Krojanten
Lonskipiec, D.	—	—	—	Lonsk	Sp. 1 [X] bfgn.
Louisenhof, G.	—	—	—	Waldau (Westpr.)	"
Lowinnek, Ag. Fo., Bz.	—	—	—	"	"
Lubau, D., Ab.	—	—	—	Lubiewo	"
Lubon, D., Ab.	—	—	—	Liepnitz (Westpr.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Ludwigsthal, Ab.	Schweß (Weichsel)	Schweß (Weichsel)	—	Louisensthal (Bz. Bromberg)	Sp. 1 D. u. [X] "
Marthe, D.	—	—	—	Tütz (Westpr.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Mehlgast, D. Fo.	—	—	—	Ruschendorf	"
Müskendorf, D.	—	—	—	Kleinkönig	"
Neu Summin, D.,	—	—	—	Polnisch Cezzin	"
Nichorz, D., Ab., Bfm.	—	—	—	Zempelburg	"
Nierostow, D., Ab.,	—	—	—	Grünchogen	"
Pezewo, Ab., Ab.	—	—	—	Gurjen	"
Peznitz (Piaszekno), D., Ab., Fo.,	—	—	—	Zempelburg	"
Pottlitz, D., G.	—	—	—	Linde (Westpr.)	"

K o p f w i e b o r.

Roschatka, D., Ab.	—	—	—	Groß Schliemig	Sp. 1 [X] bfgn.
Ruden, D., Ab., Jo.	—	—	—	Lobsens	"
Sdrögen, D.	—	—	—	Louisenthal	"
				(Bez. Bromberg)	
Seegenfelde, D., G., Ab.	—	—	—	Lebehnte	"
Sobczin, D. u. Ab.	—	—	—	Stepniß (Westpr.)	"
Stabiz, Kb., Ab.	—	—	—	Neugolz	"
Stibbe, D., G.	—	—	—	Tüß (Westpr.) Bf.	"
Strahlenberg, D., Bg.	—	—	—		"
Upilka, D. Ab.	—	—	—	Heidemühl (Bpr.)	"

Wärterhäuser

i. an der Strecke Dirschau-Schneidemühl

250—253	—	—	—	Königlich Neutirch	für Krojanten
Werst, D., Dm., Jo., Bw. u. Wiesen- etablissement	—	—	—	Sypniowo	Sp. 1 [X] bfgn.
Wissulke, D., G., Bw., Ab.	—	—	—	Lebehnte	"
Zappendowo, D., Ab.	—	—	—	Rittel	"
Zawabba, Bg.	—	—	—	Brachlin	"
Zechendorf, D.	—	—	—	Freudenfier	"

Bromberg, den 15. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

24) Verzeichniß der Vorlesungen

an der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu
Berlin N., Invalidenstrasse Nr. 42,
im Winter-Semester 1897/98.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.
Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth:
Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Boden-
kunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller
Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und
Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Ab-
theilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde.
Leitung agronomisch-pedologischer und agritektur-
chemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im
Untersuchen von Pflanze, Boden und Dünger), gemein-
sam mit dem Assistenten Dr. Verju. — Geheimer
Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirth-
schaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirth-
schaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen
Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann:
Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde.
Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer
Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaft-
liche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und
Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen-
und Konstruktionsübungen: Planzeichnen. — Garten-
inspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster
Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börn-

stein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik.
Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer:
Anorganische und organische Experimental-Chemie.
Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches
Praktikum. — Privatdozent Dr. Frenzel: Chemische
Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe. —
Professor Dr. Delbrück mit Professor Dr. Saare
und Professor Dr. Wittelschöfer: Gährungsgewerbe
und Stärkefabrikation mit Uebungen im Laboratorium
und in den Versuchsfabriken. — Privatdozent, Prof.
Dr. Gaydú: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof.
Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Boden-
kunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde.
Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien
und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor
Dr. Rny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen,
mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus,
im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für
Vorgeschriftene im botanischen Institut. — Professor
Dr. Frank: Pflanzentränkheiten und Pflanzenschutz.
Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vor-
geschriftene im Institut für Pflanzenphysiologie und
Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor
Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der
Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. —
Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grund-
züge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung
der Landwirthschaft.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. N e h r i n g: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Repetitorium. — Dr. S c h i e m e n z: Die der Land- und Forstwissenschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Z u n g: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschriftene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungrath, Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Professor Dr. S c h m a l z: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Oberarzt a. D. K ü t t n e r: Fußbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. S e r i n g: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgefetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath v. Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorations-Bauinspektor G r a n z: Wasserbau (Wasserbautechnisches Seminar). Brückenbau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Messübungen, gemeinsam mit Professor H e g e m a n n. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor H e g e m a n n: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. R e i c h e l: Höhere Analysis und analytische Geometrie (Fortsetzung). Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. Oktober 1897. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 25. Juni 1897.

Der Rektor

der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
F l e i s c h e r.

Verzeichniß

25) der auf der königlichen Albertus-Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahre vom 15. Oktober 1897 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Systematisches Verzeichniß.

I. Theologie.

Biblische Theologie des Alten Testaments, privatim, Prof. D. Cornill.
Cursorische Lectüre des Buches Exodus, öffentlich, Prof. D. Sommer.
Erklärung der Psalmen, privatim, Prof. D. Sommer.
Auslegung der kleinen Propheten, privatim, Professor D. Cornill.
Erklärung des Buches Daniel, öffentlich, Professor D. Cornill.
Neutestamentliche Theologie, privatim, Prof. D. Dorner.
Die biblische Lehre vom Menschen und von der Sünde, öffentlich, Prof. D. Kühl.
Erklärung der synoptischen Evangelien, privatim, Prof. D. Kühl.
Erklärung des Römerbriefes, privatim, Prof. D. Kühl.
Erklärung des Galaterbriefes, privatim, Prof. D. Kühl.
Geschichte des apostolischen Zeitalters, privatim, Prof. Lic. Voigt.
Kirchengeschichte, II. Theil (800—1517), privatim, Prof. D. Benrath.
Kirchengeschichte des 19. Jahrhundert, privatim, Prof. Lic. Voigt.
Geschichte der protestantischen Secten, öffentlich, Prof. Lic. Voigt.

Geschichte der ältesten christlichen Kunst, öffentlich, Prof. D. Benrath.
Dogmengeschichte, privatim, Prof. D. Dorner.
Dogmengeschichtliche Uebungen, privatissime und unentgeltlich, Prof. Lic. Voigt.
Theologische Societät, öffentlich, Prof. D. Dorner.
Dogmatik, II. Theil, privatim, Prof. D. Jacoby.
Geschichte der christlichen Predigt, öffentlich, Professor D. Jacoby.
Praktische Theologie, I. Theil (Principienlehre, Liturgik, Homiletik), privatim, Prof. D. Jacoby.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. D. Sommer, die neutestamentliche Professor D. Kühl, die historische Professor D. Benrath, die systematische Prof. D. Dorner, die praktische Prof. D. Jacoby, sämmtlich unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Oberconsistorialrath D. Pelka, das litauische Superintendent D. Ladner, unentgeltlich.

II. Rechtswissenschaft.

Rechtsphilosophie, privatim, Prof. D. Gareis.
Institutionen des römischen Rechts, privatim, Prof. Dr. Gradenwitz.
Pandekten, I. Theil (allgemeine Lehren und Sachen-

- recht), mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, privatim, Prof. Dr. Schirmer.
- Pandekten, II. Theil (Obligationenrecht), mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, privatim, Prof. Dr. Salkowski.
- Römische Servitutenlehre, öffentlich, Professor Dr. Schirmer.
- Geschichte des deutschen Staates und seiner Rechtseinrichtungen („äußere deutsche Rechtsgeschichte“), privatim, Prof. Dr. Gareis.
- Grundzüge des deutschen Privatrechts, privatim, Prof. Dr. Gareis.
- Deutsches bürgerliches Recht (des bürgerlichen Gesetzbuches I. Theil: allgemeiner Theil und Recht der Schulverhältnisse), privatim, Prof. Dr. Gradenwitz.
- Deutsches bürgerliches Recht (des bürgerlichen Gesetzbuches II. Theil: Sachenrecht und Familienrecht, mit Berücksichtigung des preußischen Rechts und der preußischen Ergänzungen), privatim, Professor Dr. Güterboch.
- Deutsches bürgerliches Recht (des bürgerlichen Gesetzbuches III. Theil: Erbrecht), privatim, Professor Dr. Salkowski.
- Übungen im bürgerlichen Recht, für Anfänger (1. und 2. Semester), öffentlich, Prof. Dr. Gradenwitz.
- Conversatorium im bürgerlichen Recht, privatim, Prof. Dr. Gradenwitz.
- Deutsches Reichsgrundbuchrecht (nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das deutsche Reich), unentgeltlich, Dr. Weyl.
- Handels-, Wechsel- und Seerecht, privatim, Dr. Weyl.
- Reichsstrafrecht, privatim, Prof. Dr. Güterboch.
- Kirchenrecht, privatim, Prof. Dr. Jörn.
- Quelleninterpretationen aus dem Gebiete des Kirchenrechts und der deutschen Rechtsgeschichte, unentgeltlich, Dr. Weyl.
- Reichsstaatsrecht, privatim, Dr. Hubrich.
- Preussisches Staatsrecht, privatim, Dr. Hubrich.
- Verwaltungsrecht, privatim, Prof. Dr. Jörn.
- Die Immunitätsprivilegien der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, unentgeltlich, Dr. Hubrich.
- Völkerrecht, privatim, Prof. Dr. Gareis.
- Zu juristischen Seminar, öffentlich: 1) Ezegetische Übungen (ausgewählte Digestenstellen), Professor Dr. Salkowski; 2) Handelsrechtliche Übungen, Prof. Dr. Gareis; 3) Strafrechtliche Übungen, Professor Dr. Güterboch; 4) Staatsrechtliche Übungen, Prof. Dr. Jörn.
- III. Medicin.
- Systematische Anatomie des Menschen, I. Theil, privatim, Prof. Dr. Stieda.
- Topographische Anatomie, öffentlich, Prof. Dr. Stieda.
- Präparirübungen, privatim, Prof. Dr. Stieda gemeinsam mit Prof. Dr. Zander.
- Mikroskopische Anatomie (allgemeine und specielle), privatim, Prof. Dr. Zander.
- Ausgewählte Capitel der Entwicklungsgeschichte, öffentlich, Prof. Dr. Zander.
- Zweiter Theil der Experimental-Physiologie (vegetative Functionen), privatim, Prof. Dr. Hermann.
- Physiologisches Practicum, privatissime, Professor Dr. Hermann.
- Physiologische Arbeiten für Geübtere, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Hermann.
- Anleitung und Übungen zur mathematischen Fortbildung der Mediciner, privatim, Professor Dr. Hermann.
- Ueber Theorie und Einrichtung des Mikroskops, öffentlich, Prof. Dr. Hermann.
- Cursus der medicinischen Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der Harnanalyse, privatim, Professor Dr. Jaffe gemeinsam mit Dr. Lassar-Cohn.
- Arbeiten im Laboratorium für medicinische Chemie und experimentelle Pharmacologie, privatissime, Professor Dr. Jaffe.
- Pathologische Anatomie der Knochen und Gelenke, öffentlich, Prof. Dr. Nauwerck.
- Specielle pathologische Anatomie, privatim, Professor Dr. Nauwerck.
- Pathologisch-anatomisches Seminar, privatim, Professor Dr. Neumann.
- Pathologisch-histologische Demonstrationen, öffentlich, Prof. Dr. Neumann.
- Mikroskopischer Cursus, privatim, Prof. Dr. Neumann.
- Die pathogenen Mikroorganismen und ihre anatomischen und histologischen Wirkungen, privatim, Dr. Askanazy.
- Arbeiten im Laboratorium des pathologischen Instituts, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Neumann.
- Sectionskursus, privatissime, Prof. Dr. Nauwerck.
- Allgemeine Bacteriologie, mit Demonstrationen, öffentlich, Prof. Dr. v. Esmarch.
- Hygiene, II. Theil, privatim, Prof. Dr. v. Esmarch.
- Bacteriologischer Cursus, privatim, Professor Dr. v. Esmarch.
- Schulhygiene, öffentlich, Dr. Szaplewski.
- Arbeiten im hygienischen Institut, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. v. Esmarch.
- Geschichte der Medicin für Zuhörer aller Facultäten, öffentlich, Prof. Dr. Samuel.
- Allgemeine Pathologie, öffentlich, Prof. Dr. Samuel.
- Ausgewählte Capitel der Arzneimittellehre, öffentlich, Prof. Dr. Jaffe.
- Allgemeine Arzneiverordnungslehre, mit Übungen im Receptiren, privatim, Dr. Rudolf Cohn.
- Arzneimittellehre, incl. allgemeine Arzneiverordnungslehre, privatim, Prof. Dr. Jaffe.

- Curfus der klinischen Untersuchungsmethoden (Percussion, Auscultation u. s. w.), privatim, Dr. Gilbert.
- Curfus der physikalischen Diagnostik, privatissime, Prof. Dr. Lichtheim.
- Curfus der klinischen Diagnostik vermittelt mikroscopischer, chemischer und bakteriologischer Untersuchungsmethoden, privatissime, Prof. Dr. Lichtheim.
- Neurologische Untersuchungsmethoden, privatim, Dr. Valentini.
- Uebungen im Gebrauche des Kehlkopfspiegels, mit Krankenvorstellung, öffentlich, Prof. Dr. Schreiber.
- Ueber die für den Arzt wichtigen gesetzlichen Bestimmungen der Unfall-Invaliditäts- und Altersversicherung, nebst Demonstrationen, unentgeltlich, Dr. Valentini.
- Medicinische Klinik, privatim, Prof. Dr. Lichtheim.
- Klinik der Nervenkrankheiten, öffentlich, Professor Dr. Lichtheim.
- Medicinische Poliklinik, privatim, Prof. Dr. Schreiber.
- Poliklinik der Kinderkrankheiten, privatim, Professor Dr. Falkenheim.
- Ausgewählte Capitel der Kinderkrankheiten, öffentlich, Prof. Dr. Falkenheim.
- Allgemeine Chirurgie, privatim, Prof. Dr. Schneider.
- Ausgewählte Capitel der Magen- und Darmchirurgie, öffentlich, Prof. Dr. Freiherr v. Eiselsberg.
- Ausgewählte Capitel aus der Geschichte der Chirurgie, fortgeführt bis auf die neueste Zeit, unentgeltlich, Dr. Braak.
- Ausgewählte Capitel aus der speciellen Chirurgie, unentgeltlich, Dr. Braak.
- Ueber Verrenkungen und Brüche, incl. Verbanblehre, privatim, Dr. Stetter.
- Ueber Orthopädie, mit Demonstrationen und Uebungen, unentgeltlich, Dr. Santer.
- Chirurgische Klinik und Poliklinik, privatim, Professor Dr. Freiherr v. Eiselsberg.
- Praktischer Curfus im Extrahiren der Zähne, privatim, Lector Döbbelin.
- Praktischer Curfus im Füllen der Zähne, privatim, Lector Döbbelin.
- Praktischer Curfus für Zahnersatz, privatim, Lector Döbbelin.
- Untersuchungsmethoden des Auges, einschließlich Ophthalmoskopie, privatim, Prof. Dr. Kuhnt.
- Ausgewählte Capitel aus der Augenoperationslehre, öffentlich, Prof. Dr. Kuhnt.
- Augenklinik, privatim, Prof. Dr. Kuhnt.
- Arbeiten im Laboratorium, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Kuhnt.
- Curfus der Laryngoskopie und Rhinoskopie, unentgeltlich, Dr. Gerber.
- Rhino-laryngoskopischer Curfus, öffentlich, Professor Dr. Berthold.
- Spiegelcurfus, unentgeltlich, Dr. Kafemann.
- Laryngologische und rhinologische Poliklinik, unentgeltlich, Dr. Kafemann.
- Rhinologischer und pharyngologischer Operationscurfus, unentgeltlich, Dr. Kafemann.
- Die Untersuchungsmethoden des Ohres, privatim, Prof. Dr. Berthold.
- Otiatrische und rhino-laryngologische Poliklinik, privatim, Prof. Dr. Berthold.
- Praktische Uebungen in der Diagnose und Theraphie der Hals- und Nasenkrankheiten, privatim, Dr. Gerber.
- Krankheiten des Ohres, unentgeltlich, Dr. Stetter.
- Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, öffentlich, Prof. Dr. Caspary.
- Dermatologie, privatim, Prof. Dr. Caspary.
- Klinik für syphilitische Krankheiten, öffentlich, Prof. Dr. Schneider.
- Geburtshilfe, privatim, Dr. Rosinski.
- Geburtshilflicher Operationscurfus, privatim, Dr. Lange.
- Geburtshilflicher Operationscurfus, privatim, Dr. Rosinski.
- Ausgewählte Capitel aus der Gynäkologie, privatim, Dr. Rosinski.
- Gynäkologische Diagnostik und allgemeine Therapie, privatim, Dr. Lange.
- Krankheiten des Wochenbettes, öffentlich, Professor Dr. Münster.
- Geburtshilflich-gynäkologische Klinik, privatissime, Prof. Dr. Dohrn.
- Geburtshilflicher Operationscurfus, privatim, Professor Dr. Münster.
- Gynäkologische Poliklinik, öffentlich, Prof. Dr. Dohrn.
- Klinische Psychologie oder Personenkunde, mit Demonstration Gesunder, für Hörer aller Facultäten, unentgeltlich, Dr. Hallervorden.
- Klinische Diagnostik der Geisteskrankheiten, für Praktikanten, privatissime, Prof. Dr. Meschede.
- Gerichtliche Psychiatrie, privatim, Prof. Dr. Meschede.
- Ausgewählte Capitel der Psychohygiene, für Hörer aller Facultäten, unentgeltlich, Dr. Hallervorden.
- Psychiatrische Klinik, öffentlich, Prof. Dr. Meschede.
- Psychiatrischer Curfus für Mediciner, privatim, Dr. Hallervorden.
- Ueber Vergiftungen, öffentlich, Prof. Dr. Seydel.
- Gerichtliche Medicin, mit Demonstrationen, privatim, Prof. Dr. Seydel.
- Sectionscursus, privatim, Prof. Dr. Seydel.
- IV. Philosophie und Pädagogik.
- Ethik, privatim, Prof. Dr. Walter.
- Geschichte und Grundlagen der Pädagogik, privatim, Prof. Dr. Walter.
- Religionsphilosophie, privatim, Prof. Dr. Thiele.
- Ueber ästhetische Probleme, öffentlich, Prof. Dr. Walter.

Ueber die Philosophie Fichte's, öffentlich, Professor Dr. Thiele.

V. Mathematisch und Astronomie.

Elliptische Functionen, privatim, Prof. Dr. Hölder.
Höhere Algebra, privatim, Prof. Dr. Meyer.
Flächen und Raumcurven dritter Ordnung, öffentlich, Prof. Dr. Meyer.
Uebungen des mathematischen Seminars, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Hölder.
Uebungen im mathematischen Seminar, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Meyer.
Integralrechnung, privatim, Prof. Dr. Saalschütz.
Theorie der krummen Flächen und Raumcurven, privatim, Dr. Bahlen.
Uebungen zur Theorie der krummen Flächen und Raumcurven, privatissime, aber unentgeltlich, Dr. Bahlen.
Flächen zweiter Ordnung, öffentlich, Prof. Dr. Hölder.
Theorie der Determinanten, öffentlich, Professor Dr. Saalschütz.
Uebungen zur Integralrechnung, öffentlich, Professor Dr. Saalschütz.
Geschichte des Fundamentalsatzes der Algebra, unentgeltlich, Dr. Bahlen.
Bahnbestimmung der Planeten und Kometen, privatim, Prof. Dr. Struve.
Sphärische Astronomie, privatim, Dr. F. Cohn.
Höhere Geodäsie, privatim, Dr. Nahts.
Anfangsgründe der Astronomie, öffentlich, Professor Dr. Struve.
Praktische Uebungen, öffentlich, Prof. Dr. Struve.

VI. Naturwissenschaften.

1. Physik.

Experimentalphysik, II. Theil (Electricität und Magnetismus, Akustik, Optik), privatim, Prof. Dr. Pape.
Praktische Uebungen und Arbeiten im physikalischen Institut, privatissime, Prof. Dr. Pape.
Theorie und Gebrauch einiger Meßinstrumente, mit Demonstrationen, öffentlich, Prof. Dr. Pape.
Theorie der Electricität und des Magnetismus, privatim, Prof. Dr. Volkmann.
Praktische Uebungen und Arbeiten im mathematisch-physikalischen Laboratorium, privatissime, Professor Dr. Volkmann.
Theoretische Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, öffentlich, Prof. Dr. Volkmann.

2. Chemie.

Theoretische Chemie, öffentlich, Prof. Dr. Loffen.
Anorganische Experimentalchemie, privatim, Professor Dr. Loffen.
Chemisches Practicum, privatissime, Prof. Dr. Loffen.
Kleines chemisches Practicum, privatissime, Professor Dr. Loffen.
Chemische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, öffentlich, Prof. Dr. Klinger.
Anorganische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung

der officiellen Arzneistoffe, privatim, Professor Dr. Klinger.

Dualitative und quantitative Analyse, privatim, Prof. Dr. Klinger.

Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, privatissime, Prof. Dr. Klinger.

Chemie und Untersuchung der Fette und Oele, öffentlich, Prof. Dr. Ritthausen.

Chemie der Futtermittel und thierischen Ernährung, Prof. Dr. Ritthausen.

Chemisches Practicum, privatissime, Professor Dr. Ritthausen.

Geschichte der Chemie, II. Theil, öffentlich, Professor Dr. Blochmann.

Technische Chemie, I. Theil (Metallurgie), privatim, Prof. Dr. Blochmann.

Ueber Benzol und Benzolderivate, II. Theil, privatim, Prof. Dr. Lassar-Cohn.

3. Mineralogie, Geologie und Paläontologie.

Einführung in die Geologie, privatim, Prof. Dr. Mügge.

Ueberblick der Geologie, privatim, Prof. Dr. Zengsch.

Ueber geologische Karten und deren praktischen Gebrauch, privatim, Prof. Dr. Zengsch.

Der Boden des norddeutschen Flachlandes, privatim, Dr. Schellwien.

Ueber die vulcanischen Erscheinungen, öffentlich, Prof. Dr. Mügge.

Mineralogische und petrographische Uebungen, für Anfänger, privatissime, Prof. Dr. Mügge.

Anleitung zu mineralogischen und petrographischen Untersuchungen, privatissime, Prof. Dr. Mügge.

Geologische und paläontologische Uebungen, privatissime und unentgeltlich, Dr. Schellwien.

Uebungen in neuerer geologischer Litteratur, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Zengsch.

Die Thierwelt früherer Erdperioden und ihre allmähliche Umwandlung, unentgeltlich, Dr. Schellwien.

4. Botanik.

Pflanzenphysiologie, privatim, Prof. Dr. Luerßen.

Pharmakognosie, II. Theil, privatim, Professor Dr. Luerßen.

Mikroskopische Uebungen, privatissime, Professor Dr. Luerßen.

Die mikroskopische Untersuchung der vegetabilischen Genußmittel, öffentlich, Prof. Dr. Luerßen.

5. Zoologie.

Grundzüge der vergleichenden Anatomie, privatim, Prof. Dr. Braun.

Das Meer und seine Thierwelt, öffentlich, Professor Dr. Braun.

Repetitorium der Zoologie, privatim, Dr. Lühe.

Die Thierwelt früherer Erdperioden s. VI 3.

VII. Landwirthschaft.

Chemie der Futtermittel s. VI 2.

Aufgaben der modernen Landwirthschaft (Einführung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft), öffentlich, Prof. Dr. Bachhaus.

Landwirthschaftliche Betriebslehre, mit besonderer Berücksichtigung ostdeutscher Verhältnisse, privatim, Prof. Dr. Bachhaus.

Allgemeine Thierzuchtlehre, privatim, Professor Dr. Bachhaus.

Uebungen in landwirthschaftlicher Buchführung und Berechnung, privatissime, Prof. Dr. Bachhaus.

Allgemeine Ackerbaulehre, privatim, Prof. Dr. Körig.

Ueber landwirthschaftlich nützliche und schädliche Insecten, öffentlich, Prof. Dr. Körig.

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, privatissime, Prof. Dr. Körig.

Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde, privatissime, Prof. Dr. Körig.

Die Bakteriologie in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft, privatim, Dr. Gutzeit.

Natur und Nutzung der Moore, unentgeltlich, Dr. Gutzeit.

Physiologie der Hausthiere, privatim, Lect. Pilz.

Pferdekenntniß und Pferdezucht, privatim, Lect. Pilz.

Demonstrationen in der Thierklinik, unentgeltlich, Lect. Pilz.

VIII. Staatswissenschaft.

Nationalökonomie, II. Theil (mit Einschluß der Arbeiter-Socialeinrichtungen), privatim, Professor Dr. Umpfenbach.

Besprechungen in der staatswissenschaftlichen Bibliothek, öffentlich, Prof. Dr. Umpfenbach.

Volkswirthschaftslehre, I. Theil, privatim, Professor Dr. Gerlach.

Socialphilosophie, privatim, Prof. Dr. Gerlach.

Staatswissenschaftliche Uebungen, öffentlich, Professor Dr. Gerlach.

IX. Erd- und Völkerkunde.

Allgemeine und specielle Völkerkunde, privatim, Prof. Dr. Hahn.

Meereskunde, öffentlich, Prof. Dr. Hahn.

Geographische Uebungen, privatissime, aber unentgeltlich, Prof. Dr. Hahn.

X. Geschichte.

1. Geschichte des Alterthums.

Geschichte der Meder und Perser bis zum Untergange der Achämeniden, privatim, Prof. Dr. Kühl.

Uebungen des historischen Seminars (Abtheilung für alte Geschichte), privatissime, aber unentgeltlich, Prof. Dr. Kühl.

Griechische Geschichte seit dem Ende der Perserkriege, privatim, Prof. Dr. Schubert.

Historische Uebungen für Anfänger, privatissime, Prof. Dr. Schubert.

Geschichte der römischen Kaiserzeit von Diocletian bis zum Tode Justinian's, öffentlich, Prof. Dr. Schubert.

2. Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit.
Aeltere deutsche Geschichte bis auf die Karolinger, privatim, Prof. Dr. Prug.

Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution und der Befreiungskriege, privatim, Prof. Dr. Erler.

Altpreussische Provincialgeschichte bis zum Beginne des Verfalles der Ordensherrschaft (1407), privatim, Prof. Dr. Lohmeyer.

Uebungen des historischen Seminars (Abtheilung für mittlere und neuere Geschichte), privatissime, aber unentgeltlich, Prof. Dr. Prug.

Uebungen des historischen Seminars (Abtheilung für mittlere und neuere Geschichte), privatissime, aber unentgeltlich, Prof. Dr. Erler.

Die Einigung Deutschlands (für Hörer aller Facultäten), öffentlich, Prof. Dr. Prug.

Culturgeschichte des deutschen Volkes im Ueberblick, öffentlich, Prof. Dr. Erler.

Geschichte Polens im Mittelalter, öffentlich, Professor Dr. Lohmeyer.

XI. Alterthumskunde.

Römische Staatsalterthümer (Verfassung und Verwaltung des römischen Staates), privatim, Professor Dr. Koppbach.

Römische Privatalterthümer, privatim, Prof. Dr. Kühl.

Archäologische Uebungen über griechische Vasenbilder, für Vorgesrittene, öffentlich, Prof. Dr. Koppbach.

Paläographische Uebungen, öffentlich, Prof. Dr. Kühl.

XII. Kunstgeschichte.

Geschichte der niederländisch-deutschen Malerei von dem Auftreten der v. Eyk an bis etwa zum Tode Holbein's d. J., privatim, Prof. Dr. Haendcke.

Geschichte der deutschen Plastik, privatim, Professor Dr. Haendcke.

Uebersicht der italienischen Kunstgeschichte von N. Pisano bis zum Tode Michelangelo's, öffentlich, Professor Dr. Haendcke.

Uebungen über Fragen aus dem Gebiete der italienischen Renaissancekunst, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Haendcke.

XIII. Classische Sprachen und Litteraturen.

Einleitung in das griechische Bühnenwesen und Erklärung der Eumeniden des Aeschylos, privatim, Prof. Dr. Ludwig.

Ueber Leben und Schriften des Tacitus nebst Interpretation der Annalen desselben, privatim, Professor Dr. Jeep.

Erklärung von Horaz' Satiren und Geschichte der römischen Satira, privatim, Prof. Dr. Brinkmann.
Ueber Homer in der römischen Litteratur, privatim, Dr. Tolklehn.

Erklärung äolischer Sprachdenkmäler (event. der Fragmente des Bakchylides) und andere Uebungen im philologischen Proseminar, öffentlich, Professor Dr. Ludwig.

Interpretation des Curculio von Plautus und Besprechung der eingereichten Arbeiten im philologischen Seminar, öffentlich, Prof. Dr. Jeep.

Erklärung der Rede des Lykurgos gegen Demosthenes und Besprechung der eingereichten Arbeiten im philologischen Seminar, öffentlich, Prof. Dr. Kossbach.
Griechische Stilübungen, öffentlich, Prof. Dr. Brinkmann.
Übungen über attische Inschriften, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Brinkmann.

XIV. Abendländische Sprachen und Litteraturen.

Deutsche Grammatik, privatim, Prof. Dr. Schade.
Einleitung in die Geschichte der germanischen Sprachen, über ihre Verwandtschaft und Nachbarschaft, privatim, Prof. Dr. Schade.
Im deutschen Seminar, öffentlich: 1) Fortsetzung der Erklärung des Nibelungenliedes, 2) Klopstocks Oden, Prof. Dr. Schade.
Geschichte der deutschen Litteratur von 1748 bis 1832, privatim, Prof. Dr. Baumgart.
Einführung in das Studium der deutschen Philologie, privatim, Dr. Uhl.
Ueber das antike und moderne classische Drama, öffentlich, Prof. Dr. Baumgart.
Ueber das deutsche Volkslied, unentgeltlich, Dr. Uhl.
Übungen über Lessing's und Herder's kritisch-ästhetische Schriften, privatissime und unentgeltlich, Professor Dr. Baumgart.
Historische Grammatik der französischen Sprache (I. Theil) und Interpretation der ältesten französischen Denkmäler, privatim, Prof. Dr. Rißner.
Neufranzösische Übungen (eingehende mündliche und schriftliche Behandlung der französischen Syntax, Erklärung der Stilistik und Synonymik), privatim, Dr. Scharff.
Interpretation von Alphonse Daudet's Contes du lundi, Uebersetzungen ins Französische von Goethe's Ital. Reise, Conversationsübungen, privatim, Dr. Scharff.
Die französische Aussprache in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, unentgeltlich, Dr. Scharff.
Erklärung von Shakespeare's Sonetten im romanisch-englischen Seminar, öffentlich, Prof. Dr. Rißner.
Ueber Shakespeare's Leben und Werke, privatim, Prof. Dr. Kaluza.
Einführung in das Studium der englischen Philologie, privatim, Prof. Dr. Kaluza.
Übungen der englischen Abtheilung des romanisch-englischen Seminars, öffentlich, Prof. Dr. Kaluza.
Russisch: 1) für Anfänger, 2) für Fortgeschrittene, privatim, Dr. Koss.

Russische Übungen, unentgeltlich, Dr. Koss.
Lettische Grammatik, öffentlich, Professor Dr. Bezzenberger.

XV. Morgenländische Sprachen und Litteraturen.

Kritik der biblischen Geschichte (I. Theil), privatim, Prof. Dr. Jahn.
Fortsetzung der semitischen Epigraphik, öffentlich, Prof. Dr. Jahn.
Raschi's Commentar zur Genesis, öffentlich, Professor Dr. Jahn.
Arabische Syntax mit Übungen, privatim, Professor Dr. Jahn.
Erklärung des Koran-Commentars von Weidawi, privatim, Prof. Dr. Jahn.
Arabische Grammatik, privatim, Dr. Peiser.
Hebräische Grammatik, privatim, Dr. Peiser.
Syrisch (II. Cursus), unentgeltlich, Dr. Peiser.
Lectüre ausgewählter assyrischer und babylonischer Texte, privatissime, Dr. Peiser.
Assyrisch, für Fortgeschrittene, privatim, Dr. Koss.
Aethiopisch, für Fortgeschrittene, unentgeltlich, Dr. Koss.
Geschichte Assyriens und Babyloniens, privatim, Dr. Koss.
Sanskrit-Grammatik, privatim, Prof. Dr. Bezzenberger.
Sanskrit-Grammatik, II. Cursus, privatim, Professor Dr. Franke.
Indische Epigraphik, II. Cursus, privatim, Professor Dr. Franke.
Interpretation ausgewählter Sanskrit-Texte, öffentlich, Prof. Dr. Franke.

XVI. Künste und Fertigkeiten.

Die Musik in ihrer Entwicklung von ihren ersten Anfängen bis auf die heutige Zeit, privatim, akadem. Musiklehrer Brode.
Harmonielehre, privatim, akadem. Musiklehrer Brode.
Einige Capitel aus der älteren und neueren Musikgeschichte, unentgeltlich, akadem. Musiklehrer Bernker.
Orgelseminar (Orgelspiel, Orgelstructur), unentgeltlich, akadem. Musiklehrer Bernker.
Deutsche Stenographie nach Gabelsberger System: 1) Wortbildung und Wortkürzung; 2) Syntaktische und logische Kürzung, unentgeltlich, Heinrich.
Fechtkunst: Grünefle.
Tanzkunst: Stoige.
Reitkunst: Lemp.

C. Öffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien:

a) Theologisches: exegetisch-kritische Abtheilung des A. L.'s: Director Prof. D. Sommer; die des R. L.'s: Prof. D. Kühl; historische Abtheilung: Prof. D. Benrath; praktische Abtheilung: Prof. D. Jacoby; dogmatische Abtheilung: Prof. D. Dörner.

b) Litauisches: Director D. Lachner.
c) Polnisches: Director D. Pelka.
d) Juristisches: Directoren die Ordinarien der Facultät, s. oben.
e) Philologisches Seminar und Pro-Seminar: Directoren P. Prof. Dr. Ludwig, Dr. Jeep und Dr. Kossbach.

- | | |
|--|---|
| <p>f) Deutsches: Director Prof. Dr. Schade.
 g) Romanisch-englisches: Directoren PProf. Dr. Rißner und Dr. Kaluza.
 h) Historisches: Directoren PProf. Dr. Rühl, Dr. Pruz und Dr. Erler.
 i) Mathematisches: Directoren PProf. Dr. Hölder und Dr. Meyer.
 k) Mathematisch-physikalisches: Director Prof. Dr. Volkmann.</p> <p>2) Anatomische Anstalt: Director Prof. Dr. Stieda.
 3) Physiologisches Institut: Director Professor Dr. Hermann.
 4) Laboratorium für medicinische Chemie und experimentelle Pharmakologie: Director Professor Dr. Jaffe.
 5) Pathologisch-anatomische Anstalt: Director Prof. Dr. Neumann.
 6) Klinische Anstalten:
 a) Medicinische Klinik: Director Professor Dr. Lichtheim.
 b) Medicinische Poliklinik: Director Professor Dr. Schreiber.
 c) Poliklinik für Kinderkrankheiten: Director Prof. Dr. Falkenheim.
 d) Psychiatrische Klinik: Director Professor Dr. Meschede.
 e) Chirurgische Klinik und Poliklinik: Director Prof. Dr. Freih. v. Eiselsberg.
 f) Klinik für syphilitische Krankheiten: Director Prof. Dr. Schneider.
 g) Frauen-Klinik und Poliklinik: Director Prof. Dr. Dohrn.
 h) Augenärztliche Klinik und Poliklinik: Director Prof. Dr. Kuhnt.
 i) Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten: Director Prof. Dr. Berthold.
 k) Poliklinik für Hautkrankheiten: Director Prof. Dr. Caspary.</p> | <p>7) Sammlung von Maschinen und Instrumenten, welche die Entbindungskunst betreffen: Director Prof. Dr. Dohrn.
 8) Hygienisches Institut: Director Professor Dr. v. Czarnach.
 9) Zahnärztliches Institut: Lect. Döbbelin.
 10) Physikalisches Cabinet: Director Prof. Dr. Pape.
 11) Mathematisch-physikalisches Laboratorium: Director Prof. Dr. Volkmann.
 12) Sternwarte: Director Prof. Dr. Struve.
 13) Chemisches Laboratorium: Director Professor Dr. Loffen.
 14) Pharmaceutisch-chemisches Laboratorium: Director Prof. Dr. Klinger.
 15) Landwirthschaftliches Institut und milchwirthschaftlich-chemisches Laboratorium: Director Prof. Dr. Bachhaus.
 16) Agriculturchemisches Laboratorium: Director Prof. Dr. Ritthausen.
 17) Landwirthschaftlich-physiologisches Laboratorium und landwirthschaftlich-botanischer Garten, Leiter Prof. Dr. Rörig.
 18) Thierklinik: interim. Leiter Lect. Pilz.
 19) Zoologisches Museum: Director Prof. Dr. Braun.
 20) Botanischer Garten: Director Prof. Dr. Luerßen.
 21) Mineralogisch-geologisches Institut: Director Prof. Dr. Mügge.
 22) Archäologische Sammlung und Münz-Cabinet: Director Prof. Dr. Noßbach.
 23) Kupferstich-Sammlung. Director Professor Dr. Haendke.
 24) Geographische Sammlung: Director Professor Dr. Hahn.
 25) Königliche und Universitäts-Bibliothek: Director Dr. Schwenke.
 26) Akademische Handbibliothek für Studierende: Curator Prof. Dr. Baumgart.
 27) Staatswissenschaftliche Bibliothek: Director Prof. Dr. Unpferbach.</p> |
|--|---|

26) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. v. Mts. dem am 1. d. Mts. in den Ruhestand getretenen Strafanstaltswerkmeister Waltersdorf früher in Mewe, jetzt in Graudenz wohnhaft, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. den Ingenieur Karl D o i n e t in Inowrazlaw, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Ueberwiesen sind:

- a. der Regierungs-Assessor v o n K a z l e r, bisher Spezialkommissar in Glogau, als Hülfсарbeiter,

b. der Gerichtsassessor J o r d a n aus Breslau zu, Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars,

c. der Forstassessor W e s e n e r aus Bruch W./Pr. als forsttechnischer Hülfсарbeiter.

Berufen sind:

a. der Forstassessor K o h l b a c h als Hülfсарbeiter zur Regierung in Magdeburg,

b. die Landmesser: K o l l e r von Bromberg in den Bezirk der Generalkommission in Breslau, H e i n s c h k e von Graudenz nach Thorn, G a e d t k e von Ostrowo Bez. Posen nach Bromberg, H a a s e von Gnesen nach Konig, R o s e n c r a n k von Bissa i. P. nach Elbing,

c. der Spezialkommissions-Zivilanwärter S c h i p p l i c h von Elbing zur Spezialkommission I in Konig.

Einberufen ist der Bureaugehülfe A l s h u t in Elbing als Zivilanwärter zur dortigen Spezialkommission,

Ernannt und befördert sind:

- a. der Generalkommissions-Sekretär **Liepel** zum Geheimen Registrator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
- b. der Dekonomekommissions-Anwärter von **Graevenig**, bisher in Königs, unter Veretzung nach Bromberg, zum Dekonomekommissions-Gehülfe.

Zur dauernden Beschäftigung in der landwirthschaftlichen Verwaltung angenommen ist der Landmesser **Dütschke** in Bromberg.

Die Prüfung zum Spezialkommissions-Sekretär haben bestanden: die Spezialkommissions-Zivilanwärter, **Frommke** und **Schipplic** in Königs und **Piepiorka** in Danzig.

Die Wahl des praktischen Arztes **Dr. Wollermann** und des Baugewerksmeisters **Ludwig Bülow** zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Baldenburg, ist bestätigt worden.

Die Wahl des Brauereibesizers **Ferdinand Bahlau** zum Rathmann der Stadt Märk. Friedland ist bestätigt worden.

Die Wahl des Vorfuß-Kassen-Rendanten **Emil Sawatzki** zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Riesenburg ist bestätigt worden.

Im Kreise Stuhm ist der Gemeindevorsteher **Czerwinski** zu Altmark nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Altmark ernannt.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu **Brzoza**, (**Czernewitz**), **Ottlotschin**, **Stanislawowo-Sluzewo** und **Holl. Grabia**, Kreis Thorn, ist dem Pfarrer **Endemann** in **Podgorz** übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisshulinspektor Professor **Dr. Witte** in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu **Budzin**, Kreis Marienwerder, ist dem Pfarrer **Heinicke** in **Rehhof** übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisshulinspektor, Schulrath **Dr. Otto** in Marienwerder von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu **Nikolaiken**, Kreis Stuhm, ist dem Pfarrer **Hallpopp** in **Gr. Rohbau** übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisshulinspektor **Dr. Zint** in Marienburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu **Milewken** und **Osterwitt**, Kreis Marienwerder, und **Bülowsheide**, Kreis Schwetz, ist dem Pfarrer **Berger** in **Neuenburg** übertragen und die bisherigen Ortschulinspektoren, Kreisshulinspektor von **Homeyer** in **Neue** und **Engelien** in **Neuenburg** von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu **Plywaczewo**, Kr. Briesen, ist dem Pfarrer **Bachler** in **Schönsee** übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisshulinspektor **Dr. Thunert** in **Culmsee** von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schule zu **Segertsdorf**, Kreis Culm, ist dem Pfarrer **Schmidt** in **Culmsee** übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer **Modrow** in **Wilhelmsau**, von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu **Scharnau**, **Anthal** und **Hohenhausen**, Kreis Thorn, ist dem Pfarrer **Mertner** in **Ditromekfo** übertragen und die bisherigen Ortschulinspektoren, Kreisshulinspektoren **Dr. Witte** in Thorn und **Dr. Thunert** in **Culmsee** von diesem Amte entbunden worden.

Dem Kreisshulinspektor **Anders** aus **Löben** ist die Verwaltung der Kreisshulinspektion Culm vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen und der Kreisshulinspektor **Dr. Seehausen** in **Briesen** mit der Verwaltung der Kreisshulinspektion Culm bis zu diesem Tage beauftragt werden.

Der Kreisshulinspektor **Treichel** in **Ot. Krone** ist vom 18. Juli bis 7. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisshulinspektor **Dr. Hatwig** in **Ot. Krone** vertreten.

Der Kreisshulinspektor **Sichhorn** in **Strasburg** ist vom 26. Juli bis zum 26. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisshulinspektor **Sermond** in **Strasburg** vertreten.

Dem Fräulein **Anna Passoth** in **Czerst**, Kreis Königs, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein **Martha Schanter** in **Regelsmühl**, Kreis **Ot. Krone**, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

27) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule in **Reßburg**, Kreis **Ot. Krone**, soll nach erfolgter Pensionirung des jetzigen Inhabers wieder besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Rittergutsbesizer **Dieleschowski** in **Reßburg** bei **Neugolz** zu melden.

Die neu errichtete Schullehrerstelle zu **Enstrode**, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisshulinspektor **Herrn Dr. Thunert** zu **Culmsee** zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.)

